Arbeitspapier 06 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

System der Leistungsstörungen

Die drei Ansprüche

Zunächst den Primäranspruch bestimmen und § 275 prüfen. Sodann klären, ob die Gegenleistung nach § 326 entfällt, geschuldet bleibt oder zurückzugewähren ist. Zuletzt sind Schadensersatz, vergebliche Aufwendungen und ein vom Schuldner erlangter Ersatz zu untersuchen. Rücktritt bedarf einer Erklärung (§ 349). Der Wegfall der Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 setzt keine Rücktrittserklärung voraus.

Schadensart

§ 280 Abs. 1 erfasst den durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden. Für den Verzögerungsschaden treten Abs. 2 und § 286 hinzu. Schadensersatz statt der Leistung folgt bei weiterhin möglicher Leistung regelmäßig aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, bei nachträglicher Unmöglichkeit aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 283. § 311a Abs. 2 enthält die eigenständige Grundlage für ein bereits bei Vertragsschluss bestehendes Hindernis.

Rücktritt und Ersatz

§ 323 verlangt grundsätzlich eine erfolglose angemessene Frist, aber kein Verschulden. Bei Unmöglichkeit führt § 326 Abs. 5 zu einem Rücktritt ohne Fristsetzung. Nach § 325 können Rücktritt und Schadensersatz zusammentreffen. Dieselbe wirtschaftliche Einbuße darf nur einmal ersetzt werden.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 280 · § 281 · § 283 · § 311a · § 326

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Drei Ansprüche beim Untergang · Zusatzfall

V verkauft K für 800 Euro eine bestimmte Kamera im Wert von 950 Euro. K zahlt sofort. Noch vor Übergabe zerstört V die Kamera fahrlässig. K fragt nach Lieferung, Rückzahlung und dem Wertvorteil des Geschäfts.